

## **Satzung der „Erika-und-Wolfgang-Ruzicka-Stiftung-Bamberg“**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erika-und-Wolfgang-Ruzicka-Stiftung-Bamberg“.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stadt Bamberg und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Religion.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch Zuwendungen in Höhe von 2/3 des Ertrags für die Unterstützung von bedürftigen Personen in Bamberg und in Höhe von 1/3 des Ertrags für die Förderung der sozialen oder römisch-katholischen Berufsbildung junger bedürftiger Menschen im Ausland mit der Zielsetzung einer seelsorgerischen oder sozialen Berufstätigkeit in Bamberg.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 30.000 €.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung sollen die jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teils und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet.
- (2) Die Stadt Bamberg erhält in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 7**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bamberg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

## **§ 8**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.